



Gemeinde Schmitten

REGLEMENT ZUR ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

Die Gemeindeversammlung Schmitten

gestützt auf das

- Kantonales Abfallbewirtschaftungsgesetz vom 13. November 1996 (ABG, 810.2)
- Kantonales Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, 140.1)
- Abfallbewirtschaftungsreglement vom 20. Januar 1998 (ABR, 810.21)
- Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)

erlässt:

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Das vorliegende Reglement legt die Bewirtschaftung der Abfallentsorgung auf dem Gemeindegebiet fest.

Artikel 2 Aufgaben der Gemeinde

1 Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.

2 Sie ist verantwortlich für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, der Abfälle aus der Strassenreinigung, der Abfälle aus den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

3 Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.

Artikel 3 Aufsicht

Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Artikel 4 Information

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und -verwertung, über die Abfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften. Sie kann für diesen Zweck auch eine Beratungsstelle bezeichnen.

Artikel 5 Ablagerungsverbot

Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem ist verboten. Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 9 dieses Reglements und das Ablagern in bewilligten Deponien.

II Abfallentsorgung

A) Siedlungsabfälle

Artikel 6 Definitionen

1 Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle sowie Abfälle analoger Zusammensetzung aus den Unternehmen. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen.

2 Aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder ihres Volumens können Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen, welches separat eingesammelt und entsorgt werden muss.

Artikel 7 Verwertung

Verwertbare Siedlungsabfälle wie Altpapier, Altglas, Metalle, Textilien sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates gesammelt oder zu den Sammelstellen gebracht.

Artikel 8 Abfallsammelstellen

1 Der Gemeinderat sorgt für den Betrieb der Abfallsammelstellen.

2 Er regelt den Zugang zur Abfallsammelstelle und organisiert die Aufsicht.

Artikel 9 Kompostierung

1 Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch die Verursachenden in Einzel- oder Quartierkompostieranlagen zu kompostieren.

2 Die Gemeinde fördert durch Begleitmassnahmen die Einzel- oder Quartierkompostierung.

3 Sie sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle einer bewilligten Anlage zugeführt werden.

Artikel 10 Organisation der Abfallabfuhr

1 Der Gemeinderat bestimmt die nötigen Massnahmen für die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle.

2 Die nicht verwertbaren Siedlungsabfälle sind gemäss den im Abfallmerkblatt des Gemeinderates publizierten Vorschriften bereit zu stellen.

3 Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten.

Artikel 11 Verbrennen natürlicher Abfälle

1 Das Verbrennen im Freien von natürlichen Abfällen aus Feld und Garten ist verboten; ausgenommen, wenn sie gemäss Art. 26b Abs. 1 LRV so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

2 Der Gemeinderat kann das Verbrennen natürlicher Abfälle in bestimmten Gebieten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind. Dazu veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen klar festhält.

3 Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten. Zum Verbrennen im Freien von natürlichen Waldabfällen ist der Art. 33A des Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR, 921.11) anwendbar.

B) Besondere Abfälle

Artikel 12 Allgemeines

Der Gemeinderat kann die Abfuhr besonderer Abfälle vorschlagen und die entsprechenden Bestimmungen erlassen (Sonderabfälle).

III Finanzierung

A) Allgemeine Bestimmungen

Artikel 13 Grundsätze

1 Der Gemeinderat sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Abfallbeseitigung. Dazu stehen ihm verschiedene Mittel zur Verfügung:

- Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren);
- Einnahmen aus dem Verkauf wiederverwertbarer Materialien;
- Steuereinnahmen;
- Bearbeitungsgebühren;
- Bussen.

2 Die Anschaffungskosten von Kehrtrübsäcken, Containern sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benützenden.

Artikel 14 Bearbeitungsgebühren

Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Der entsprechende maximale Stundenansatz wird von der Gemeindeversammlung festgelegt und im Anhang aufgeführt.

Artikel 15 Grundsätze zur Berechnung der Gebühren

1 Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70% der Informationskosten und der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

2 Mindestens 50% der Gebühreneinnahmen müssen aus proportionalen Gebühren stammen.

3 Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.

4 Um gewissen sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann die Gemeinde besondere Bestimmungen erlassen.

Artikel 16 Festlegung der Gebühren

Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen und im Anhang aufgeführten Maximalbeträge folgende Beträge fest :

- die Gebühren für die Entsorgung der Siedlungsabfälle;
- die (allfälligen) Gebühren zur Entsorgung besonderer Abfälle;
- die mit Sonderleistungen verbundenen Gebühren.

Die vom Gemeinderat festgelegten Gebühren werden im Abfallmerkblatt publiziert.

Artikel 17 Erhebung der Grundgebühr

Die Grundgebühr wird einmal jährlich beim Verursacher erhoben.

Artikel 18 Abfälle welcher keiner proportionalen Gebühr unterliegen

Verwertbare Abfälle, welche zu den Abfallsammelstellen der Gemeinde gebracht oder durch separate Abfahren eingesammelt werden unterliegen keiner proportionalen Gebühr.

Artikel 19 Kompostierbare Abfälle

Für kompostierbare Abfälle legt die Gemeindeversammlung eine Maximalgebühr fest. Diese wird im Anhang aufgeführt. Der Gemeinderat kann innerhalb dieser Grenze eine Gebühr festlegen. Diese wird im Abfallmerkblatt publiziert.

Artikel 20 Nicht verwertbare Abfälle

Es dürfen nur Kehrriechsäcke und andere Behälter zur Kehrriechabfuhr bereitgestellt werden, welche vom Gemeinderat bewilligt sind oder mit einem Zahlungsnachweis der Gebühr versehen sind.

Artikel 21 Direkte Abfuhr

Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch die Industrie und das Gewerbe zu den Abfallentsorgungsanlagen werden die anfallenden Transport- und Entsorgungskosten direkt durch den Zusteller getragen. Die Bedingungen (Modalitäten, Finanzierung, Statistik) sind durch schriftliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Abgeber zu regeln.

B) Arten von Gebühren

a) Siedlungsabfälle

Artikel 22 Entsorgungsgebühr

1 Die durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten, inklusive Tilgung der Investitionskosten, werden durch die in den Artikeln 23 bis 26 definierten Entsorgungsgebühren gedeckt.

2 Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand.

3 Kosten aus der Abfallentsorgung gemäss Art. 21 sind vollumfänglich durch die Verursachenden zu tragen.

4 Kosten, welche der Gemeinde aus der Entsorgung nicht zugelassener Abfallarten entstehen, werden den Verursachenden belastet.

Artikel 23 Grundgebühr

1 Die Grundgebühr ist für die Entsorgungskosten der wieder verwertbaren Siedlungsabfälle einzusetzen sowie für die durch die Sondersammlungen entstehenden Kosten.

2 Die maximal zulässigen Gebühren werden von der Gemeindeversammlung festgelegt und im Anhang als Tarifblatt aufgeführt. Sie werden jährlich einmal der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Liegenschaft oder der Liegenschaftsverwaltung in Rechnung gestellt.

Artikel 24 Proportionale Gebühr

1 Die proportionale Gebühr ist vom Volumen der Gebinde abhängig.

2 Die maximal zulässigen Gebühren werden von der Gemeindeversammlung festgelegt und im Anhang als Tarifblatt aufgeführt.

Artikel 25 Abfallmarke

1 Die nicht reglementskonformen Kehrriechsäcke und -behälter müssen mit einer Abfallmarke versehen sein, welche deren Aufnahmekapazität oder Volumen entsprechen.

2 Die Kosten der Abfallmarken entsprechen denjenigen für die Sackgebühr gemäss Art. 24.

b) Besondere Abfälle

Artikel 26 Gebühren auf besonderen Abfällen

1 Die durch die Sammlung besonderer Abfälle entstehenden Kosten werden beim Inhaber erhoben.

2 Der Gemeinderat legt die Liste der zur Entsorgung entgegengenommen, besonderen Abfälle im Ausführungsreglement fest. Bei der Abgabe dieser Abfälle darf durch die Gemeinde nur der Betrag, welcher von der Entsorgungsfirma verrechnet wird, erhoben werden.

IV Verzugszinsen, Strafen und Rechtsmittel

Artikel 27 Verzugszinsen

Auf jede Gebühr und jeden Zahlungsbetrag (oder jede Bearbeitungsgebühr), welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins erhoben, dessen Zinssatz dem durch die Freiburger Kantonalbank praktizierten Zinssatz für Hypotheken ersten Ranges entspricht.

Artikel 28 Strafen

1 Jede Zuwiderhandlung gegen Artikel 5 bis 12 und 20 des vorliegenden Reglements wird je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von Fr. 20.- bis Fr. 1000.- bestraft.

2 Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten

Artikel 29 Rechtsmittel

1 Beschwerden bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglements können innerhalb 30 Tagen beim Gemeinderat eingereicht werden. Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen und muss die Begründung sowie den entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

2 Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides beim Oberamt Beschwerde eingereicht werden.

V Schlussbestimmungen

Artikel 30 Aufhebung

Das Reglement vom 30. März 2001 zur Abfallbewirtschaftung wird aufgehoben und alle vorhergehenden und gegenteiligen Dispositionen werden somit als ungültig erklärt.

Artikel 31 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.

Artikel 32 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

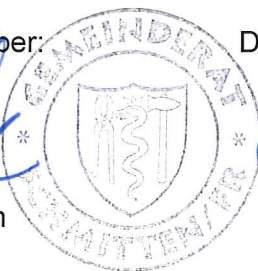
Angenommen durch die Gemeindeversammlung Schmitten am 03. Dezember 2010

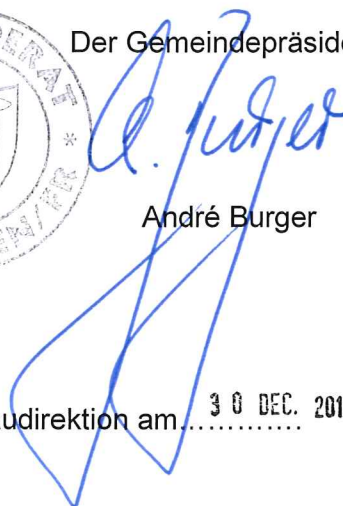
NAMENS DES GEMEINDERATES SCHMITTEN

Der Gemeindeschreiber:

Der Gemeindepräsident:

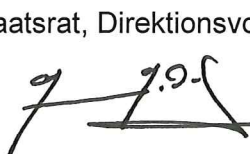
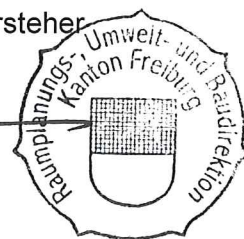

Josef Götschmann




André Burger

Genehmigt durch Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion am 30 DEC. 2010

Der Staatsrat, Direktionsvorsteher

Anhang (Tarifblatt) zum Abfallreglement

Von der Gemeindeversammlung festgelegte Maximalbeträge

1 Grundgebühr für Entsorgung der Siedlungsabfälle (Art. 23)

- Fr. 80.- pro Haushalt oder Gewerbe- und Industriebetrieb, inkl. MWSt.

2 Abfallmarken (Art. 24)

- | | | | |
|-----------------------------|-----|-------|----------|
| • 17 l Sack | Fr. | 1.80 | |
| • 35 l Sack | Fr. | 3.60 | |
| • 60 l Sack | Fr. | 5.50 | |
| • 110 l Sack | Fr. | 11.00 | |
| • 800 l Container | Fr. | 60.00 | |
| • Kleinsperrgut (bis 25 kg) | Fr. | 8.00 | |
| • Grosssperrgut (bis 50 kg) | Fr. | 13.00 | |
| • Grünabfuhr (max. 25 kg) | Fr. | 3.00 | oder |
| Pro Parzelle | Fr. | 70.00 | jährlich |

inkl. MWSt.

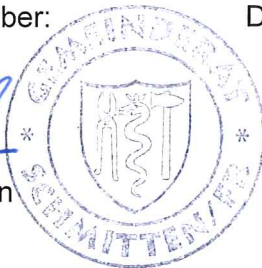
3 Bearbeitungsgebühr für besondere Leistungen (Art. 14)

- Aufwand pro Stunde Fr. 200.00

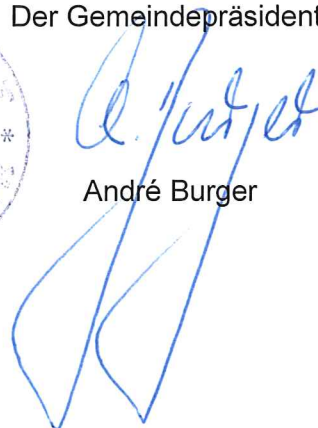
NAMENS DES GEMEINDERATES SCHMITTEN

Der Gemeindeschreiber:


Josef Götschmann



Der Gemeindepräsident:


André Burger